



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Landrätinnen/Landräte der Kreise
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Großen und Mittleren Städte
- als Bewilligungsbehörden in der öffentlichen Wohnraumförderung (nur
Kreise und kreisfreie Städte)
- als zuständige Stellen im Bereich der Wohnraumnutzung

Bezirksregierungen
- Dezernat 35 -
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Münster
Köln

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
an die Verbände
- lt. Verteiler -

nachrichtlich
Landesrechnungshof
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

19. September 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
403-54.02.01.02
bei Antwort bitte angeben

Ulrich Kraus
Telefon 0211 8618-5518
Ulrich.kraus@mhkbd.nrw.de

**Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 01. Januar 2023
gemäß § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung
von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen**

Anlage: Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen – 403-
54.02.01.02, die sich derzeit im Veröffentlichungsverfahren befindet

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land
Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), das zuletzt durch Gesetz vom 12.
Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) geändert worden ist, enthält in § 32
Abs. 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt alle drei Jahre (erstmal zum

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

01. Januar 2014) zu einer automatischen Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Abs. 2 WFNG NRW.

Seite 2 von 2

Mit beigefügter Bekanntmachung werden die neuen Mietobergrenzen bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird baldmöglichst im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie werden ermächtigt, ab 01. Januar 2023 nach Maßgabe der Bekanntmachung zu verfahren.

Im Auftrag



Deborah Dautzenberg

**Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2023 gemäß § 32 Absatz 3 des
Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-
Westfalen
(WFNG NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 403 - 54020102 -

Vom 19. September 2022

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) geändert worden ist, enthält in § 32 Absatz 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt zum 1. Januar 2023 zu einer Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Absatz 2 WFNG. Die Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 verändert sich am 1. Januar 2023 um den Prozentwert, um den sich die von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2019 bis Juni 2022 erhöht oder verringert haben. Die veränderte Mietobergrenze ist auf volle Euro-Cent kaufmännisch zu runden. Der so errechnete Differenzbetrag bei der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch bei allen anderen Mietobergrenzen hinzuzurechnen oder abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2019 bis Juni 2022 betrug 4,10 Prozent. Dies entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 um 0,15 Euro und somit einer Erhöhung auch aller anderen Mietobergrenzen um 0,15 Euro.

Hiermit werden die zum 1. Januar 2023 veränderten Mietobergrenzen wie folgt bekannt gegeben:

Gemeinde-Mietniveau	Bewilligung der Darlehen		
	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,77 €	4,12 €	4,62 €
M2	4,17 €	4,52 €	5,02 €
M3	4,57 €	4,92 €	5,42 €
M4	4,82 €	5,17 €	5,67 €